## **ZBB 2013, 73**

## InsO § 58 Abs. 2, § 270a

Angemessenheit einer 24-Stunden-Frist unter Androhung von Zwangsgeld für die Übertragung von Anderkonten des früheren vorläufigen Sachwalters auf den Insolvenzverwalter

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 15.08.2012 - 1 T 221/12, 1 T 222/12 (AG Dessau-Roßlau), ZIP 2012, 2519

## Leitsatz der Redaktion:

Das Insolvenzgericht kann den früheren vorläufigen Sachwalter unter Androhung von Zwangsgeld auffordern, sämtliche für das Insolvenzantragsverfahren eingerichtete Anderkonten binnen 24 Stunden auf den im Eröffnungsverfahren bestellten Insolvenzverwalter zu übertragen.